

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES
MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
EMERGING MARKETS FIXED INCOME OPPORTUNITIES FUND
(DER „FUSIONIERENDE TEILFONDS“)

UND

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS
EMERGING MARKETS DEBT OPPORTUNITIES FUND
(DER „AUFNEHMENDE TEILFONDS“)

(DIE „FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN“)

Luxemburg, 8. April 2025

Sehr geehrte Anteilhaberin, sehr geehrter Anteilhaber,

Der Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) von Morgan Stanley Investment Funds (die „**SICAV**“) hat beschlossen, den Fusionierenden Teilfonds mit dem Aufnehmenden Teilfonds zusammenzulegen (die „**Zusammenlegung**“). Die Zusammenlegung tritt am 16. Mai 2025 in Kraft (das „**Wirksamkeitsdatum**“).

In dieser Mitteilung werden die Auswirkungen der Zusammenlegung erläutert. Bei Fragen zum Inhalt dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die Zusammenlegung hat möglicherweise Auswirkungen auf Ihre steuerliche Situation. Anteilhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich einer spezifischen Steuerberatung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung kontaktieren.

Die in dieser Mitteilung verwendeten Begriffe haben die ihnen im aktuellen Prospekt der SICAV (der „**Prospekt**“) zugewiesene Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes vorschreibt.

1. Hintergrund und Beweggründe

Der Fusionierende Teilfonds wurde am 3. August 2015 aufgelegt und wies zum 28. Februar 2025 ein verwaltetes Vermögen von ca. 71,26 Mio. USD auf. Der Aufnehmende Teilfonds wurde indes am 25. September 2019 aufgelegt und verfügte zum 28. Februar 2025 über ein verwaltetes Vermögen von ca. 1,2 Milliarden USD.

Nach einer strategischen Überprüfung der Emerging Markets Debt Blended Currency Strategy Palette der SICAV (die „**EMD Blended Funds**“) wird vorgeschlagen, den Fusionierenden Teilfonds mit dem Aufnehmenden Teilfonds, beides EMD Blended Funds, zusammenzulegen, um das EMD Blended Funds Angebot der SICAV in einem einzigen Produkt zu konsolidieren.

Beide Strategien verfolgen dieselbe Anlagephilosophie und haben dasselbe Anlageverwaltungsteam. Die Fusionierenden Unternehmen haben eine ähnliche Referenzbenchmark (der Unterschied liegt in der Gewichtung der verschiedenen Komponenten und ihre Portfolios werden auf die gleiche Weise und unabhängig von ihrer jeweiligen Benchmark mit erheblichen Tracking-Fehlern erstellt). Die Fusionierenden Unternehmen werden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**SFDR**“) als Finanzprodukte eingestuft und wenden denselben Rahmen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) an, mit dem einzigen Unterschied, dass der Fusionierende Teilfonds einen zusätzlichen Ausschluss von Verbriefungen hat.

Der Aufnehmende Teilfonds wurde aufgrund der guten Wertentwicklung und des umfangreicheren verwalteten Vermögens als der aufnehmende Teilfonds bestimmt.

Im Zuge der Zusammenlegung werden ca. 87,06 % der Bestände des Fusionierenden Teilfonds in specie übertragen. Die verbleibenden Positionen werden aufgelöst und in bar übertragen. Die Transaktionskosten für die Liquidierung des Portfolios des Fusionierenden Teilfonds werden auf 8 Basispunkte geschätzt und sind von den Anteilhabern des Fusionierenden Teilfonds zu tragen.

Die Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds haben entweder ähnliche oder niedrigere Verwaltungsgebühren als die Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds, außer in einem Fall. Tatsächlich ist die Verwaltungsgebühr für die Anteilklasse C des Aufnehmenden Teilfonds etwas höher als die Verwaltungsgebühr für die entsprechende Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds. Zu Gunsten der Anleger wurde beschlossen, die Verwaltungsgebühr der Anteilklasse C des Aufnehmenden Teilfonds von 2,10 % p.a. auf 1,90 % p.a. zu senken, um sie an den Satz der entsprechenden Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds anzugleichen.

Die Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds werden in die entsprechenden Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds integriert.

Weitere Einzelheiten über die Zusammenlegung und die Auswirkungen auf die Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen sind im Folgenden dargelegt.

2. Zusammenfassung der Zusammenlegung

- (i) Die Zusammenlegung wird mit dem Wirksamkeitsdatum zwischen den Fusionierenden Unternehmen und gegenüber Dritten wirksam und endgültig.
- (ii) Am Wirksamkeitsdatum werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fusionierenden Teilfonds auf den Aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der Fusionierende Teilfonds existiert infolge der Zusammenlegung nicht mehr und wird daher am Wirksamkeitsdatum aufgelöst, ohne in Liquidation zu gehen.
- (iii) Zur Genehmigung der Zusammenlegung wird keine Hauptversammlung der Anteilinhaber einberufen, und die Anteilinhaber müssen über die Zusammenlegung nicht abstimmen.
- (iv) Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, haben das Recht, vor 13.00 Uhr MEZ am 8. Mai 2025 (der „**Annahmeschluss**“) die Rücknahme ihrer Anteile oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben oder einer anderen Anteilklasse eines anderen Teilfonds der SICAV, der nicht an der Zusammenlegung beteiligt ist, zu beantragen, ohne dass hierfür Kosten anfallen (mit Ausnahme etwaiger Rücknahmeabschläge und etwaiger vom Fusionierenden Teilfonds einbehaltener Gebühren zur Deckung von Desinvestitionskosten). Es wird auf den nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) verwiesen.
- (v) Am Wirksamkeitsdatum werden den Anteilhabern des Fusionierenden Teilfonds automatisch die nachstehend genannten Anteile des Aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen ihre Anteile des Fusionierenden Teilfonds gemäß den jeweiligen Umtauschverhältnissen ausgegeben. Diese Anteilinhaber partizipieren ab diesem Datum an der Wertentwicklung des aufnehmenden Teilfonds. Anteilinhaber erhalten so bald wie möglich nach dem Wirksamkeitsdatum eine Bestätigung über ihre Beteiligung am Aufnehmenden Teilfonds. Für weitere Einzelheiten wird auf den nachstehenden Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) verwiesen.
- (vi) Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen von Anteilen der Fusionierenden Unternehmen sind weiterhin möglich, wie in Abschnitt 7 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) unten beschrieben.
- (vii) Die verfahrenstechnischen Aspekte der Zusammenlegung sind nachstehend in Abschnitt 7 (*Verfahrenstechnische Aspekte*) erläutert.
- (viii) Die Zusammenlegung wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) genehmigt.
- (ix) Der nachstehende Zeitplan fasst die wichtigsten Schritte der Zusammenlegung zusammen.

An die Anteilhaber versendete Mitteilung	8. April 2025
Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen für Anteile des Fusionierenden Teilfonds von Anlegern, die noch nicht in den Fusionierenden Teilfonds investiert haben, werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet.	13.00 Uhr MEZ am 8. April 2025
Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen für Anteile des Fusionierenden Teilfonds, von Anlegern, einschließlich Anlegern, die bereits in den Fusionierenden Teilfonds investiert haben, werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet (<i>Annahmeschluss</i>).	13.00 Uhr MEZ am 8. Mai 2025
Rücknahmen für oder Umwandlungen von Anteilen des Fusionierenden Teilfonds werden nicht mehr angenommen oder bearbeitet (<i>Annahmeschluss</i>)	13.00 Uhr MEZ am 8. Mai 2025
Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile	16. Mai 2025
Wirksamkeitsdatum	16. Mai 2025

(x) Der Handel im Aufnehmenden Teilfonds wird nicht beeinträchtigt.

(xi) Infolge der Zusammenlegung wird die Verwaltungsgebühr einer Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds wie folgt sinken:

Anteilklasse	Derzeitige Höhe der Verwaltungsgebühr (% pro Jahr)	Höhe der Verwaltungsgebühr ab dem Wirksamkeitsdatum (in % pro Jahr)
C	2,10	1,90

3. Auswirkungen der Zusammenlegung auf die jeweiligen Anteilhaber der Fusionierenden Unternehmen

3.1 Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds

Die Zusammenlegung ist verbindlich für alle Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds, die ihr Recht, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, nicht vor dem Annahmeschluss ausgeübt haben.

Die Zusammenlegung führt zur Umwandlung ihrer Anteile am Fusionierenden Teilfonds in Anteile am Aufnehmenden Teilfonds. Diese Umwandlung erfolgt am Wirksamkeitsdatum und in Übereinstimmung mit den Bedingungen und dem Umtauschverhältnis, wie weiter unten beschrieben. Im Aufnehmenden Teilfonds werden infolge der Zusammenlegung keine Eintrittsgebühren erhoben.

Um die Zusammenlegung zu erleichtern, wird Morgan Stanley Investment Management Inc., der Unteranlageverwalter des Fusionierenden Teilfonds, das Portfolio des Fusionierenden Teilfonds vor der Zusammenlegung neu gewichten.

Demzufolge könnte der Fusionierende Teilfonds während der fünf (5) Geschäftstage vor dem Wirksamkeitsdatum nicht mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen, wie im Prospekt dargelegt, übereinstimmen. Ebenso könnte das Portfolio des Fusionierenden Teilfonds während dieses Zeitraums nicht mehr gemäß den Anforderungen an die Risikostreuung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) diversifiziert sein.

Die geschätzten Transaktionskosten, die bei der Neugewichtung des Portfolios anfallen, belaufen sich auf etwa 8 Basispunkte, können aber je nach den tatsächlichen Ergebnissen höher oder niedriger ausfallen.

Die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds werden keine Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung tragen. Sie tragen jedoch die Kosten, einschließlich der Transaktionskosten, die mit der Durchführung der Zusammenlegung verbunden sind, einschließlich etwaiger Steuern, die bei der Übertragung von Vermögenswerten auf den Aufnehmenden Teilfonds anfallen können, wie etwa Stempelsteuern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fusionierende Teilfonds jedoch nicht für die persönliche Steuerschuld eines Anteilhabers, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, verantwortlich ist oder diese zahlt.

3.2 Auswirkungen der Zusammenlegung auf die Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds.

Die Zusammenlegung ist verbindlich für alle Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds, die ihr Recht, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, nicht vor dem Annahmeschluss ausgeübt haben.

Für die Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds wird die Zusammenlegung zu einem leichten Anstieg des verwalteten Vermögens des Aufnehmenden Teilfonds führen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Zusammenlegung in einer Verwässerung der Wertentwicklung des Aufnehmenden Teilfonds resultieren wird. Der Handel im Aufnehmenden Teilfonds wird durch die Zusammenlegung nicht beeinträchtigt.

Die Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds werden keine Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung tragen.

Ab dem Wirksamkeitsdatum werden alle unerwarteten Einnahmen oder überschüssigen Vermögenswerte (einschließlich aller Abfindungen oder Prämien), die dem Fusionierenden Teilfonds zugeflossen sind, aber nicht vor dem Wirksamkeitsdatum erhalten wurden, auf den Aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Bis zum Wirksamkeitsdatum werden voraussichtlich keine weiteren Kosten für den Fusionierenden Teilfonds anfallen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass dem Fusionierenden Teilfonds aus irgendeinem Grund ein erwarteter Aufwand entsteht, werden diese Kosten jedoch vom Aufnehmenden Teilfonds übernommen.

Gemäß der Standardpraxis der SICAV kann die SICAV zum Schutz der Anteilhaber des Aufnehmenden Teilfonds ihre Swing-Pricing-Politik auf den Nettoinventarwert je Anteil des Aufnehmenden Teilfonds anwenden, um potenzielle Verwässerungseffekte zu mindern, die sich aus anderen Nettoflüssen als den mit der Zusammenlegung verbundenen am Wirksamkeitsdatum ergeben können. Dies bedeutet, dass der endgültige Nettoinventarwert oder der Wert des Fusionierenden Teilfonds je nach Bedarf und in Übereinstimmung mit dem Swing-Faktor nach oben oder unten angepasst werden kann, um mögliche Verwässerungseffekte auszugleichen.

Eaton Vance Management, der Untereinlageverwalter des Aufnehmenden Teilfonds, wird das Portfolio des Aufnehmenden Teilfonds nicht neu gewichten.

Die Verwaltungsgebühr für die Anteilklasse C des Aufnehmenden Teilfonds ist etwas höher als die Verwaltungsgebühr für die entsprechende Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds. Zu Gunsten der Anleger wurde beschlossen, die Verwaltungsgebühr der Anteilklasse C des Aufnehmenden Teilfonds von 2,10 % p.a. auf 1,90 % p.a. zu senken, um sie an den Satz der entsprechenden Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds anzugleichen.

Zum Datum dieser Mitteilung befinden sich drei (3) illiquide Positionen im Portfolio des Fusionierenden Teilfonds. Am Wirksamkeitsdatum werden alle diese Positionen auf den Aufnehmenden Teilfonds übertragen.

4. Merkmale der Fusionierenden Unternehmen

In **Anhang 1** sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den Fusionierenden Unternehmen aufgeführt, einschließlich ihrer jeweiligen Anlageziele und -politik, der zusammenfassenden Risikoindikatoren („SRI“), der Verwaltungsgebühren und – für jede einzelne Anteilklasse – ihrer Gesamtkostenquoten.

Zusätzlich zu den Informationen in **Anhang 1** sollten Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds die Beschreibung des Aufnehmenden Teilfonds im Prospekt und im Basisinformationsblatt (Key Information Document, „KID“) des Aufnehmenden Teilfonds sorgfältig lesen, bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Zusammenlegung treffen.

5. Kriterien für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile gelten die in der Satzung der SICAV (die „Satzung“) und im Prospekt festgelegten Regeln für die Berechnung des Nettoinventarwerts, um den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Fusionierenden Unternehmen zu bestimmen.

Wie oben beschrieben, kann die SICAV ihre Swing-Pricing-Politik auf die Nettoinventarwerte pro Anteil des Aufnehmenden Teilfonds anwenden, um mögliche Verwässerungseffekte zu mindern, die sich aus den Nettozuflüssen am Wirksamkeitsdatum ergeben können.

6. Rechte der Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung

Am Wirksamkeitsdatum erhalten die Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds im Austausch für ihre Anteile am Fusionierenden Teilfonds automatisch eine Anzahl von Namensanteilen der entsprechenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds, wie in Abschnitt (i) (*Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika*) in **Anhang 1** unten näher erläutert.

Die Anzahl der relevanten Anteile, die im Aufnehmenden Teilfonds im Austausch für die Beteiligung(en) am Fusionierenden Teilfonds ausgegeben werden, wird für jede Anteilklasse wie folgt berechnet:

Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds multipliziert mit dem entsprechenden Umtauschverhältnis, das für jede Anteilklasse auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil zum Wirksamkeitsdatum berechnet wird.

Wenn der Nettoinventarwert der fusionierenden Anteilklasse nicht in einer der Währungen berechnet wird, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden aufnehmenden Anteilklasse verwendet werden, muss gegebenenfalls ein Wechselkurs zwischen den Währungen der fusionierenden Anteilklassen angewendet werden.

Führt die Anwendung des entsprechenden Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe ganzer Anteile am Aufnehmenden Teilfonds, erhalten die Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds Bruchteile von Anteilen bis zu drei (3) Dezimalstellen im Aufnehmenden Teilfonds.

Im Aufnehmenden Teilfonds werden infolge der Zusammenlegung keine Eintrittsgebühren erhoben.

Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds erwerben ab dem Wirksamkeitsdatum Rechte als Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds und partizipieren an der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds ab dem Wirksamkeitsdatum.

Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen, die mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sind, haben das Recht, vor dem Annahmeschluss die kostenlose Rücknahme oder, soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile zum geltenden Nettoinventarwert zu verlangen (mit Ausnahme etwaiger anfallender Rücknahmeabschläge und etwaiger Gebühren, die von den Fusionierenden Unternehmen zur Deckung von Desinvestitionskosten einbehalten werden).

7. Verfahrenstechnische Aspekte

Für die Durchführung der Zusammenlegung ist gemäß Artikel 24 der Satzung keine Abstimmung der Anteilinhaber erforderlich. Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen, die der Zusammenlegung nicht zustimmen, können bis Annahmeschluss die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile wie in Abschnitt 6 (*Rechte der Anteilinhaber der Fusionierenden Unternehmen in Bezug auf die Zusammenlegung*) oben angegeben beantragen.

7.1 Aussetzung des Handels

Zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Durchführung der für die Zusammenlegung erforderlichen Verfahren hat der Verwaltungsrat, sofern nicht bereits zuvor vereinbart, Folgendes beschlossen:

- Zeichnungen oder Umtauschanträge für Anteile des Fusionierenden Teilfonds werden ab dem Datum dieser Mitteilung nicht mehr angenommen oder bearbeitet (gilt nur für Anleger, die noch nicht in den

Fusionierenden Teilfonds investiert haben).

- Zeichnungen oder Anträge auf Umtausch in Anteile des Fusionierenden Teilfonds werden ab dem Annahmeschluss nicht mehr angenommen oder bearbeitet (gilt für Anleger, die bereits in den Fusionierenden Teilfonds investiert haben).
- Ab Annahmeschluss werden keine Rücknahmen von und Umwandlungsanträge für Anteile aus dem Fusionierenden Teilfonds mehr angenommen oder bearbeitet.
- Die Zusammenlegung hat keine Auswirkungen auf den Handel mit Anteilen des Aufnehmenden Teilfonds. Rücknahmen, Zeichnungen und Umwandlungstransaktionen werden während des gesamten Zusammenlegungsprozesses gemäß den Bestimmungen des Prospekts wie üblich akzeptiert.

7.2 Bestätigung der Zusammenlegung

Jeder Anteilinhaber des Fusionierenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass (i) die Zusammenlegung erfolgt ist und (ii) wie viele Anteile der betreffenden Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds er nach der Zusammenlegung hält.

Jeder Anteilinhaber des Aufnehmenden Teilfonds erhält eine Mitteilung, in der bestätigt wird, dass die Zusammenlegung vollzogen wurde.

7.3 Veröffentlichungen

Die Zusammenlegung und ihr Wirksamkeitsdatum werden vor dem Wirksamkeitsdatum auf der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, dem *Recueil électronique des sociétés et associations (RESA)*, veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird diese Information auch in anderen Rechtsordnungen, in denen Anteile der Fusionierenden Unternehmen vertrieben werden, öffentlich zugänglich gemacht.

8. Kosten der Fusion

MSIM Fund Management (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) trägt die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen, die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Zusammenlegung verbunden sind.

9. Besteuerung

Die Zusammenlegung des Fusionierenden Teilfonds mit dem Aufnehmenden Teilfonds kann steuerliche Folgen für die Anteilinhaber haben. Anteilinhaber sollten ihre professionellen Steuerberater über die Auswirkungen dieser Zusammenlegung auf ihre individuelle Steuersituation zurate ziehen.

10. Zusätzliche Informationen

10.1 Berichte über die Zusammenlegung

Ernst & Young S.A., Luxemburg, der zugelassene Wirtschaftsprüfer der SICAV in Bezug auf die Zusammenlegung, wird Berichte über die Zusammenlegung erstellen, die eine Validierung der folgenden Aspekte beinhalten:

- 1) die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten zum Zwecke der Berechnung der Umtauschverhältnisse der Anteile;
- 2) die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Umtauschverhältnisse; und
- 3) die endgültigen Umtauschverhältnisse der Anteile.

Die Berichte über die Zusammenlegung zu den oben genannten Punkten 1) bis 3) werden den Anteilhabern der Fusionierenden Unternehmen und der CSSF auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV so bald wie möglich am oder nach dem Wirksamkeitsdatum zur Verfügung gestellt.

10.2 *Zusätzliche verfügbare Dokumente*

Die folgenden Dokumente werden den Anteilhabern der Fusionierenden Unternehmen auf Anfrage und kostenlos ab dem Datum dieser Mitteilung am Sitz der SICAV zur Verfügung gestellt:

- (a) die vom Verwaltungsrat erstellten gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung mit detaillierten Informationen zur Zusammenlegung, einschließlich der Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis der Anteile (der „**Gemeinsame Verschmelzungsplan**“);
- (b) eine Erklärung der Depotbank der SICAV, in der bestätigt wird, dass sie die Übereinstimmung des Gemeinsamen Verschmelzungsplans mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) und der Satzung überprüft hat;
- (c) der Prospekt; und
- (d) die KIDs der Fusionierenden Unternehmen. Der Verwaltungsrat weist die Anteilhaber des Fusionierenden Teilfonds darauf hin, dass sie die KIDs des Aufnehmenden Teilfonds, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.morganstanleyinvestmentfunds.com, lesen sollten, bevor sie eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung treffen.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der in dieser Mitteilung enthaltenen Angaben. Der Prospekt und die entsprechenden KIDs stehen Anlegern kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV oder in den Geschäftsräumen der ausländischen Vertreter zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen oder Bedenken in Bezug auf das Vorstehende haben, wenden Sie sich bitte an die SICAV an ihrem eingetragenen Sitz in Luxemburg, an ihren Anlageverwalter oder den Vertreter der SICAV in Ihrem Land. Bitte beachten Sie, dass wir keine Anlageberatung anbieten können. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie sich die Zusammenlegung auf Sie auswirken könnte, sollten Sie Ihren Finanzberater konsultieren. Zudem sollten Sie sich über die steuerlichen Folgen der vorstehenden Ausführungen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Verwaltungsrat

Informationen für Anleger in der Schweiz

Exemplare des Prospekts für die Schweiz, der Basisinformationsblätter, der Statuten, der Jahres- und der Halbjahresberichte, in deutscher Sprache, sowie weitere Informationen, können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden:

Der Vertreter in der Schweiz REYL & Cie SA, 4, rue du Rhône, 1204 Genf.

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die Banque Cantonale de Genève, 17, Quai de l'Île, 1204 Genf.

ANHANG 1

WESENTLICHE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN FUSIONIERENDEN UNTERNEHMEN

Dieser Anhang enthält einen Vergleich der wesentlichen Merkmale der Fusionierenden Unternehmen.

(a) Anlageziele und Anlagepolitik

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Ziel	Wertsteigerung Ihrer Anlage durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum (Total Return).	Wertsteigerung Ihrer Anlage durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum (Total Return).
SFDR Produktkategorie	Artikel 8	Artikel 8
Anlagepolitik (wichtigster Anlagekorb)	<p>Der Fusionierende Teilfonds investiert mindestens 70 % des gesamten Nettovermögens in Staats- und Unternehmensanleihen aus Schwellenländern oder in auf eine Schwellenmarktwährung lautende Anleihen. Einige dieser Anlagen können unterhalb von Investment Grade liegen (Hochzinsanleihen).</p> <p>Dazu gehören insbesondere Anleihen von Emittenten, die in einem Schwellenland oder einem Industrieland ansässig sind, deren Anleihen jedoch hauptsächlich in Schwellenländern gehandelt werden oder die mindestens die Hälfte ihrer Einnahmen in Schwellenländern erzielen, oder deren Marktwert hauptsächlich die Bedingungen in einem Schwellenland widerspiegelt. Diese Anlagen können von beliebiger Bonität sein und können verbriefte Instrumente wie Asset-Backed Securities (ABS), Wandelanleihen und umstrukturierte Schuldtitel von Emittenten aus Schwellenländern umfassen. Schwellenländer werden durch den JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted und Industrieländer werden durch den JP Morgan Government Bond Index bestimmt. Der Fusionierende Teilfonds kann auch in weniger entwickelte Länder investieren, bevor sie in die Benchmark aufgenommen werden.</p>	<p>Der Aufnehmende Teilfonds investiert direkt oder indirekt über Derivate mindestens 70 % des gesamten Nettovermögens in Staats- und Unternehmensanleihen in Schwellenländern oder Frontier-Märkten (Frontier-Märkte sind weniger entwickelt als Schwellenländer). Einige dieser Anlagen können unterhalb von Investment Grade liegen (Hochzinsanleihen).</p> <p>Dazu gehören insbesondere Anleihen von Emittenten, die in Schwellenländern oder Frontier-Märkten ansässig sind, sowie Anleihen jeglicher Bonität oder ohne Rating, verbrieft Darlehensabtretungen und -beteiligungen sowie Wandelanleihen. Der Aufnehmende Teilfonds definiert Schwellenländer anhand verschiedener wirtschaftlicher und politischer Kriterien sowie der Entwicklung ihrer Finanz- und Kapitalmärkte. Bei den Frontier-Ländern handelt es sich um nicht entwickelte Länder, die entweder nicht in der Benchmark enthalten sind oder 2 % oder weniger der Benchmark ausmachen.</p>
Anlagepolitik (ergänzender Korb)	Der Fusionierende Teilfonds kann bis zu 30 % des gesamten Nettovermögens in Anleihen investieren, die die Kriterien der hauptsächlich getätigten Anlagen des Fusionierenden Teilfonds nicht erfüllen, wie z. B. Anleihen, die in entwickelten Märkten begeben wurden, sowie in andere Arten von Wertpapieren, wie z. B. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere.	Der Aufnehmende Teilfonds kann bis zu 30 % des gesamten Nettovermögens in Anleihen investieren, die die Kriterien der hauptsächlich getätigten Anlagen des Aufnehmenden Teilfonds nicht erfüllen, wie z. B. Anleihen, die in entwickelten Märkten begeben wurden, sowie in andere Arten von Wertpapieren, wie z. B. Aktien und aktienbezogene Wertpapiere.
Anlagepolitik (zusätzliche Anlagebeschränkungen und Verschiedenes)	<p>Der Fusionierende Teilfonds kann bis zu dem angegebenen Prozentsatz des gesamten Nettovermögens in die folgenden Anlagen investieren oder in ihnen engagiert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chinesische Anleihen (über den China Interbank Bond Market): 20 % • Contingent Convertible (Coco) Anleihen: 20 % <p>Das Engagement in Nicht-Grundwährungen kann teilweise oder vollständig gegenüber der Grundwährung des Fusionierenden Teilfonds abgesichert werden. Siehe auch „Zulässige Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen“ auf Seite 168 des Prospekts.</p>	<p>Der Aufnehmende Teilfonds kann bis zu dem angegebenen Prozentsatz des gesamten Nettovermögens in die folgenden Anlagen investieren oder in ihnen engagiert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleihen, die keine laufenden Erträge zahlen, aber potenzielle künftige Erträge oder Wachstum bieten, die mit D (S&P) oder C (Moody's) bewertet sind oder kein Rating aufweisen: 20 % • Contingent Convertible (Coco) Anleihen: 20 % • verbrieft Instrumente, wie z. B. Asset- oder Mortgage-Backed Securities (ABS/MBS): 20 % • Genussscheine (Participatory Notes): 10 % <p>Das Engagement in Nicht-Grundwährungen kann teilweise oder vollständig gegenüber der Grundwährung des Aufnehmenden Teilfonds abgesichert werden. Siehe auch „Zulässige</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
		Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen“ auf Seite 168 des Prospekts.
Derivate und Techniken	<p>Der Fusionierende Teilfonds darf Derivate zur Reduzierung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zu Anlagezwecken einsetzen.</p> <p>Neben Kernderivaten (siehe „Wie die Fonds Instrumente und Techniken einsetzen“ im Prospekt) kann der Fusionierende Teilfonds Total Return Swaps (TRS) einsetzen.</p> <p>Verwendung von TRS: Voraussichtlich 0 % des gesamten Nettovermögens, maximal 25 %.</p> <p>Wertpapierleihgeschäfte: Voraussichtlich 0-5 % des gesamten Nettovermögens, maximal 33 %.</p> <p>Der Fusionierende Teilfonds kann keine Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte abschließen.</p>	<p>Der Aufnehmende Teilfonds darf Derivate zur Reduzierung von Risiken (Absicherung) und Kosten sowie zu Anlagezwecken einsetzen.</p> <p>Neben Kernderivaten (siehe „Wie die Fonds Instrumente und Techniken einsetzen“ im Prospekt) kann der Aufnehmende Teilfonds Total Return Swaps (TRS) einsetzen.</p> <p>Verwendung von TRS: Voraussichtlich 0 % des gesamten Nettovermögens, maximal 30 %.</p> <p>Wertpapierleihgeschäfte: Voraussichtlich 0-5 % des gesamten Nettovermögens, maximal 15 %.</p> <p>Der Aufnehmende Teilfonds kann keine Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte abschließen.</p>
Strategie (Anlagephilosophie)	Bei der aktiven Verwaltung des Fusionierenden Teilfonds kombiniert der Anlageverwalter Markt- und Fundamentalanalysen, um Wertpapiere zu identifizieren, die die beste Rendite für ihr Risikoniveau bieten (Top-down- und Bottom-up-Ansatz). Der Fusionierende Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden und seine Wertentwicklung kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen.	Bei der aktiven Verwaltung des Aufnehmenden Teilfonds verwendet der Anlageverwalter makroökonomische und länderspezifische Analysen, einschließlich der Fiskal- und Geldpolitik, um das Engagement in Ländern, Währungen und Sektoren zu bestimmen. Anschließend kombiniert der Anlageverwalter Markt- und Fundamentalanalysen, um die Wertpapiere zu identifizieren, die für ihr Risikoniveau die beste Rendite zu bieten scheinen (Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz). Der Anlageverwalter kann sowohl Long- als auch Short-Positionen auf Instrumente wie einzelne Wertpapiere, Währungen und Zinssätze eingehen. Der Aufnehmende Teilfonds ist nicht an eine Benchmark gebunden und seine Wertentwicklung kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen.
Strategie (Ansatz der Nachhaltigkeit)	<p>Der Fusionierende Teilfonds bewirbt Umwelt- und soziale Merkmale durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlüsse. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter im Rahmen seines Bottom-up-Prozesses der Fundamentalanalyse und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen durch die Verwendung eigener ESG-Bewertungs- und Scoring-Methoden. Zu den berücksichtigten ESG-Kriterien gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, Klimaanfälligkeit, Erhaltung der Wälder, Lebenserwartung und Gesundheit, Bildung, Lebensstandard, Mitsprache und Rechenschaftspflicht, politische Stabilität, effektive Regierung, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Gewalt/Terrorismus.</p> <p>Der Anlageverwalter kann auch in Emittenten investieren, die seiner Meinung nach wesentliche ökologische und/oder soziale Themen sowie Unternehmensführungspraktiken berücksichtigen.</p> <p>Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Fusionierenden Teilfonds, einschließlich der ökologischen und sozialen Merkmale des Fusionierenden Teilfonds, der Anlagebeschränkungen und der Verwendung und Beschränkungen von ESG-Daten, finden Sie im Nachhaltigkeitsanhang des Fusionierenden Teilfonds und im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren“ auf Seite 166 des Prospekts.</p>	<p>Der Aufnehmende Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch die Anwendung nachhaltigkeitsbezogener Ausschlüsse. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter im Rahmen seines Bottom-up-Prozesses der Fundamentalanalyse und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen durch die Verwendung eigener ESG-Bewertungs- und Scoring-Methoden. Zu den berücksichtigten ESG-Kriterien gehören unter anderem Treibhausgasemissionen, Klimaanfälligkeit, Erhaltung der Wälder, Lebenserwartung und Gesundheit, Bildung, Lebensstandard, Mitsprache und Rechenschaftspflicht, politische Stabilität, effektive Regierung, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Gewalt/Terrorismus.</p> <p>Der Anlageverwalter kann auch in Emittenten investieren, die seiner Meinung nach wesentliche ökologische und/oder soziale Themen sowie Unternehmensführungspraktiken berücksichtigen.</p> <p>Weitere Einzelheiten zum Nachhaltigkeitsansatz des Aufnehmenden Teilfonds, einschließlich der ökologischen und sozialen Merkmale des Aufnehmenden Teilfonds, der Anlagebeschränkungen und der Verwendung und Beschränkungen von ESG-Daten, finden Sie im Nachhaltigkeitsanhang des Aufnehmenden Teilfonds und im Abschnitt „Nachhaltiges Investieren“ auf Seite 166 des Prospekts.</p>

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Benchmark	JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted , ein gleichgewichteter Index aus dem JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified , dem JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index Broad Diversified und dem JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified Index , der zur Angabe der geografischen Allokation verwendet wird (<i>d. h.</i> ein Index, der verwendet wird, um den Kontext in Bezug auf die geografische Herkunft von Portfoliounternehmen bereitzustellen). Informationen über die Benchmark, die für den Performance-Vergleich herangezogen wird (<i>d. h.</i> ein Index, der die finanzielle Performance des Fusionierenden Teilfonds in einen Kontext setzt), finden Sie im Basisinformationsblatt. Definitionen zur Verwendung finden Sie auf Seite 165 des Prospekts.	JP Morgan Emerging Markets Bond (JEMB) Hard Currency/Local Currency 50-50 Index , der für die geografische Allokation verwendet wird (<i>d. h.</i> ein Index, der verwendet wird, um den geografischen Ursprung von Portfoliounternehmen zu bestimmen). Informationen über die Benchmark, die für den Performance-Vergleich herangezogen wird, finden Sie im Basisinformationsblatt. Definitionen zur Verwendung finden Sie auf Seite 165 des Prospekts.
Basiswährung	USD	USD

(b) Ansatz zur Risikoüberwachung

	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	relativer VaR	relativer VaR
Referenzportfolio	JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted	J.P. Morgan Emerging Markets Bond (JEMB) Hard Currency/Local Currency 50-50 Index
Erwartete Brutto-Hebelwirkung	250 %	200 %

(c) SRI

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
5	5

(d) Anlegerprofil

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anleger, die die Risiken des Fusionierenden Teilfonds verstehen und eine mittelfristige Anlage anstreben. Der Fusionierende Teilfonds kann für Anleger interessant sein, die: <ul style="list-style-type: none"> eine Kombination aus Erträgen und Anlagewachstum anstreben Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben an einem weltweiten Engagement in Schwellenländeranleihen interessiert sind, entweder als Basisanlage oder zur Diversifizierung bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen 	Anleger, die die Risiken des Aufnehmenden Teilfonds verstehen und eine langfristige Anlage anstreben. Der Aufnehmende Teilfonds kann für Anleger interessant sein, die: <ul style="list-style-type: none"> eine Kombination aus Erträgen und Anlagewachstum anstreben Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben an einem weltweiten Engagement in Schwellenländeranleihen interessiert sind, entweder als Basisanlage oder zur Diversifizierung bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen

(e) Verwahrungsgebühren für Schwellenländer

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
k. A.	Bis zu 0,25 %*

* Hinweis: Der Aufnehmende Teilfonds erhebt derzeit keine spezifische Gebühr zur Deckung der Gebühren für die Verwahrung in Schwellenländern.

(f) **Unteranlageverwalter**

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Morgan Stanley Investment Management Inc.	Eaton Vance Management

Um Zweifel auszuschließen, werden die Fusionierenden Unternehmen von demselben Anlageverwaltungsteam verwaltet, auch wenn die in der obigen Tabelle angegebenen Untereinlageverwalter unterschiedlich sind.

(g) **Empfohlene Haltedauer**

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Mittelfristig (3 Jahre)	Langfristig (5 Jahre)

(h) **Ertragsausschüttung (brutto)**

Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
8,40 %	7,73 %

Hinweis: Bei den in der Tabelle angegebenen Renditen handelt es sich um rollierende 12-Monats-Renditen im Jahr 2024 für die Anteilklasse AHR (EUR) des Fusionierenden Teilfonds und die Anteilklasse AHR (EUR) des Aufnehmenden Teilfonds (ein stellvertretender Wert für den Aufnehmenden Fonds, da die Anteilklasse vor der Zusammenlegung aufgelegt werden soll).

(i) **Fusionierende und aufnehmende Anteilklassen – Merkmale und Charakteristika**

Die Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds werden, wie unten beschrieben, in die entsprechenden Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds integriert.

Alle aufgelaufenen Erträge werden von der Verwaltungsgesellschaft vorfinanziert, um sicherzustellen, dass genügend Mittel für die Zahlung der Rücknahmeerlöse vorhanden sind, und die aufgelaufenen Zinsen werden anschließend an die Verwaltungsgesellschaft zurückgezahlt.

Jede der fusionierenden und aufnehmenden Anteilklassen weist identische Merkmale in Bezug auf die Ausschüttungspolitik und die Mindestanlagekriterien auf, mit Ausnahme der Höhe der Verwaltungsgebühren. Die Anteilklassen des Aufnehmenden Teilfonds haben entweder ähnliche oder niedrigere Verwaltungsgebühren als die Anteilklassen des Fusionierenden Teilfonds, außer in einem Fall. Tatsächlich ist die Verwaltungsgebühr für die Anteilklasse C des Aufnehmenden Teilfonds etwas höher als die Verwaltungsgebühr für die entsprechende Anteilklasse des Fusionierenden Teilfonds. Zu Gunsten der Anleger wurde beschlossen, die Verwaltungsgebühr für die Anteilklasse C des Aufnehmenden Teilfonds wie folgt zu reduzieren:

Anteilklasse des Aufnehmenden Teilfonds	Derzeitige Höhe der Verwaltungsgebühr (% pro Jahr)	Höhe der Verwaltungsgebühr ab dem Wirksamkeitsdatum (in % pro Jahr)
C	2,10	1,90

Zum besseren Verständnis des Vergleichs zwischen den jeweiligen Anteilklassen der Fusionierenden Unternehmen sind in den nachstehenden Tabellen Einzelheiten zu den entsprechenden fusionierenden und aufnehmenden Anteilklassen dargestellt:

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #1	A	A
ISIN	LU1258507315	LU2630425226
Verwaltungsgebühr	1,40 %	1,40 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	1,64 %	1,64 %

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #1	A	A
Veröffentlichung des NIW	USD und EUR	USD und EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #2	A (EUR)	A (EUR)
ISIN	LU2473714439	LU2784406998
Verwaltungsgebühr	1,40 %	1,40 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	1,64 %	1,64 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #3	AH (EUR)	AH (EUR)
ISIN	LU1258507406	LU2784407020
Verwaltungsgebühr	1,40 %	1,40 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03 %	0,03 %
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	1,67 %	1,67 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #4	AHR (EUR)	AHR (EUR)
ISIN	LU1258507588	LU3028669292
Verwaltungsgebühr	1,40 %	1,40 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03 %	0,03 %
Einkommen	Ermessensabhängige Ausschüttung	Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten	1,67 %	1,67 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #5	B	B
ISIN	LU1258506341	LU3028669375
Verwaltungsgebühr	1,40 %	1,40 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 4.00%	Bis zu 4.00%
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	2,64 %	2,64 %
Veröffentlichung des NIW	USD und EUR	USD und EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #6	BH (EUR)	BH (EUR)
ISIN	LU1258506424	LU3028669532
Verwaltungsgebühr	1,40 %	1,40 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 4.00%	Bis zu 4.00%
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03 %	0,03 %
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	2,67 %	2,67 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #7	BHR (EUR)	BHR (EUR)
ISIN	LU1258506697	LU3028669615
Verwaltungsgebühr	1,40 %	1,40 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 4,00 %	Bis zu 4,00 %
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur	0,03 %	0,03 %

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #7	BHR (EUR)	BHR (EUR)
Risikoabsicherung		
Einkommen	Ermessensabhängige Ausschüttung	Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten	2,67 %	2,67 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #8	C	C
ISIN	LU1258506770	LU3028669706
Verwaltungsgebühr	1,90 %	1,90 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 1.00 %	Bis zu 1.00 %
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	2,14 %	2,14 %
Veröffentlichung des NIW	USD und EUR	USD und EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #9	CH (EUR)	CH (EUR)
ISIN	LU1258506853	LU3028669888
Verwaltungsgebühr	1,90 %	1,90 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 1.00 %	Bis zu 1.00 %
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03 %	0,03 %
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	2,17 %	2,17 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #10	CHR (EUR)	CHR (EUR)
ISIN	LU1258506937	LU3028669961
Verwaltungsgebühr	1,90 %	1,90 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 1.00 %	Bis zu 1.00 %
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03 %	0,03 %
Einkommen	Ermessensabhängige Ausschüttung	Ermessensabhängige Ausschüttung
Laufende Kosten	2,17 %	2,17 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #11	I	I
ISIN	LU1625185423	LU2631835845
Verwaltungsgebühr	0,70 %	0,65 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	0,89 %	0,84 %
Veröffentlichung des NIW	USD und EUR	USD, EUR und GBP

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #12	IH (EUR)	IH (EUR)
ISIN	LU2019222913	LU2784407376
Verwaltungsgebühr	0,70 %	0,65 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03 %	0,03 %
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	0,92 %	0,87 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #13	Z	Z
ISIN	LU1258507661	LU2607332140
Verwaltungsgebühr	0,70 %	0,65 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Nicht abgesichert	Nicht abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	k. A.	k. A.
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	0,81 %	0,76 %
Veröffentlichung des NIW	USD und EUR	USD und EUR

Merkmale	Fusionierender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anteilklasse #14	ZH (EUR)	ZH (EUR)
ISIN	LU2019223051	LU2607332496
Verwaltungsgebühr	0,70 %	0,65 %
Rücknahmeabschlag	k. A.	k. A.
Absicherung	Abgesichert	Abgesichert
Aufwendungen zur Risikoabsicherung	0,03 %	0,03 %
Einkommen	Thesaurierend	Thesaurierend
Laufende Kosten	0,84 %	0,79 %
Veröffentlichung des NIW	EUR	EUR